

Bericht zur Sitzung vom 05. Juli 2010

1. Staatliche Auszeichnung des Lebensretters Ludwig Seeberger

Ludwig Seeberger wurde für die Rettung von Menschenleben unter Einsatz des eigenen Lebens ausgezeichnet. Er erhielt die Rettungsmedaille und eine Urkunde sowie einen Geldbetrag vom Land Baden- Württemberg. Außerdem überreichte BM Reinhold als Dankeschön von der Gemeinde einen Essensgutschein vom Landhaus Köhle. Näheres finden Sie im Amtsblatt der KW 28, oder unter „aktuelles“.

2. Abwasserbeseitigung

- Vorlage der Globalberechnung für dem Abwasser- und Klärbeitrag;
- Neufestsetzung der Beiträge und ermäßigten Beiträge

Die bisher gültige Globalberechnung für die Abwasser- und Klärbeiträge datiert aus dem Jahre 2000 und umfasst den Planungszeitraum bis zum Jahr 2010. Nachdem der Planungszeitraum fast ausgelaufen ist, und auch bei der überörtlichen Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde eine Überarbeitung der Flächen und auch der Kostenseite als erforderlich angesehen wurde, wurde vom Kommunalberatungsbüro Allevo die Globalberechnung neu verfasst und auf der Kostenseite auf das Jahr 2020 ausgerichtet. Gleichzeitig wurde der Anschlussbeitrag (der Beitrag für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an den öffentlichen Abwasserkanal) neu festgesetzt. Dabei wird unterschieden, ob es sich um einen reinen Schmutzwasseranschluss (dort darf nur Schmutzwasser aus Küche, Bad, WC) oder ob es sich um einen Vollanschluss für Schmutz und Regenwasser (hier darf auch das Regenwasser der Dach- und Hoffläche eingeleitet werden) handelt. Folgende Beitragssätze wurden einstimmig vom Gemeinderat beschlossen:

Anschlussbeitrag für den Kanalbeitrag

- | | |
|---|--------------------------------------|
| - für die Anschlussmöglichkeit für Schmutz- und Niederschlagswasser | 3,11 €/m ² Nutzungsfläche |
| - nur für Schmutzwasser | 2,18 €/m ² Nutzungsfläche |

Anschlussbeitrag für den Klärbeitrag

- | | |
|---|--------------------------------------|
| - für die Anschlussmöglichkeit für Schmutz- und Niederschlagswasser | 0,47 €/m ² Nutzungsfläche |
| - nur für Schmutzwasser | 0,34 €/m ² Nutzungsfläche |

3. Einführung „Gesplittete Abwassergebühr“

- Vorstellung und weiteres Vorgehen

Der VGH Mannheim hat in einem Grundsatzurteil am 11. März dieses Jahres entschieden, dass die Gemeinden bei der Berechnung der Abwassergebühren sowohl für die Ableitung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser nicht der sogenannte bisher verwendete (einheitliche) Frischwassermaßstab zugrunde gelegt werden darf.

Selbst bei Einfamilienhausgrundstücken sei der Frischwassermaßstab kein tauglicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Denn nach allgemeiner Lebenserfahrung wiesen auch diese eine derart uneinheitliche Haushaltsgröße und daraus folgend einen derart unterschiedlichen Wasserverbrauch auf, dass - unter den hiesigen modernen Lebensverhältnissen - nicht mehr von einer annähernd vergleichbaren Relation zwischen Frischwasserverbrauch und Niederschlagswassermenge ausgegangen werden könne. Die Streuung der Haushaltsgrößen und der damit einhergehende stark unterschiedliche Frischwasserverbrauch würde bereits im Bereich der Einfamilienhäuser dazu führen, dass etwa Familien mit Kindern gegenüber Einzelpersonen/Kleinhaushalten zu erheblich höheren Gebühren herangezogen würden, obwohl die zu beseitigende Niederschlagswassermenge in etwa gleich sei.

Konsequenzen für die Gemeinde aus dem Urteil

1. Die bis dato gültige Abwassersatzung ist formell rechtswirksam, materiell-rechtlich aber nicht, da wir bisher nicht diesen gesplitteten Abwassergebührentatbestand in der Satzung verankert haben.
2. Da laut VGH der Anteil der Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers an den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung auch nicht als geringfügig anzusehen sei, müsse die Gemeinde nun statt einer **einheitlichen Abwassergebühr eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben (sog. gesplittete Abwassergebühr) erheben.**
3. Die Schmutzwassergebühr bemisst sich weiterhin am konkreten Wasserverbrauch.
4. Um die Niederschlagswassergebühr einführen zu können, müssen zunächst die versiegelten Flächen ermittelt werden. Dazu gibt es mehrere Verfahren. Die Gemeinde muss sich für die Ermittlung der Flächen einer dieser Verfahren bedienen.
5. Die Niederschlagswassergebühr wird nur in den Ortsteilen eingeführt, wo in einen sogenannten Mischwasserkanal entwässert wird. Dies ist bei uns der gesamte Ort Neukirch mit Ausnahme des Baugebiets „Neukirch-Ost III“, Uhetsweiler und Goppertsweiler. Alle andere angeschlossenen Orte, Weiler und Einzelgehöfte werden nicht tangiert, da dort über die Pumpendruckentwässerung bisher nur das Schmutzwasser eingeleitet werden darf.
6. Nach Ermittlung der befestigten Flächen müssen die Abwassergebühren neu kalkuliert werden.
7. Die Kosten für die Ermittlung der befestigten Flächen, der Gebührenkalkulation fließen in die Abwassergebühren mit ein.

Dem Gemeinderat wurde nochmals die Entscheidung des VGH samt den Konsequenzen und dem Zeitplan durch unser Kommunalberatungsbüro Allevo vorgestellt. Die Verwaltung wird die für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr notwendigen Vorbereitungen treffen und diese dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen vorstellen.